

FAQs zur Antragstellung auf Gewährung einer Beihilfe wegen Frostschäden 2024 in Obst- und Weinbaubetrieben

(Stand: 10.01.2025)

Auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2675 vom 10.10.2024 sowie der Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024 (AgrarFrostBeih2024V) wird vom Land Rheinland-Pfalz den von den Spätfrösten betroffenen landwirtschaftlichen Obst- und Weinbaubetriebe die Möglichkeit eingeräumt eine Beihilfe zu beantragen.

Mit diesem FAQ sollen häufig auftretende Fragen zum Antragsverfahren beantwortet werden.

1. Woher bekomme ich die Antragsunterlagen?

Den Beihilfeantrag sowie das Excel-Formular findet man zum Herunterladen auf der Internetseite des DLR Mosel:

<https://www.dlr.rlp.de/Foerderung/Foerderprogramme/Krisenhilfe-Frost>

2. Wo kann der Beihilfeantrag eingereicht werden?

Die Beihilfeanträge sind bei dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel einzureichen.

Per Post an:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel
Görresstraße 10
54470 Bernkastel-Kues

oder per Email an:

krisenhilfefrost@dlr.rlp.de

3. Wann kann der Beihilfeantrag gestellt werden?

Die Anträge sind vollständig mit sämtlichen Anlagen in der Zeit vom 15.11.2024 bis spätestens 08.01.2025 bei dem DLR Mosel vorzulegen.

Vollständig bedeutet, dass das Antragsformular mit allen geforderten Angaben und Anlagen eingereicht wird.

4. Können Anträge oder Anlagen nach dem 08.01.2025 noch eingereicht werden?

Nein, die genannte Antragsfrist ist abschließend. Nach Ablauf dieser Frist können keine weiteren Anträge entgegengenommen werden.

Achtung! Änderung der Verwaltungspraxis am 10.01.2024 - Einmalige Nachforderung von Unterlagen

Aufgrund der Vielzahl der Anträge, die kurz vor dem Stichtag eingegangen sind und der Häufigkeit von fehlenden Angaben gewähren wir pro Antrag eine einmalige Nachlieferungsfrist von 4 Werktagen. Wenn Sie betroffen sind, wird die zuständige Bewilligungsbehörde Ihnen ein entsprechendes Schreiben (per Mail) mit Ihrer persönlichen Nachlieferungsfrist und den geforderten Unterlagen zuschicken. Um die Grundsätze der Effizienz der Verwaltung zu wahren und aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein einmaliges Massenverfahren handelt, bitten wir alle angeschriebenen Antragssteller zur zügigen Nachlieferung.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Mitteilungen / Dokumente, die bis zum Ablauf der Ihnen in Ihrem persönlichen Schreiben genannten Frist, nicht beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel vorliegen, nicht mehr berücksichtigt werden können. Sofern die Vervollständigung Ihrer Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, führt dies regelmäßig zur Ablehnung des Antrages.

Sollten Sie kein Schreiben erhalten, ist Ihr Antrag formell vollständig eingegangen und befindet sich in der inhaltlichen Prüfung.

5. Wer kann einen Beihilfeantrag stellen?

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen, welche in den betroffenen Sektoren Obst- oder Weinbau tätig sind und aufgrund der aufgetretenen Spätfröste Ertragsausfälle hinnehmen mussten.

6. Können auch Flächen aus nicht rheinlandpfälzischen Flächen beantragt werden?

Ja es können alle Flächen des Betriebs beantragt werden, auch wenn diese über die Landesgrenzen hinausgehen. Es muss ausgeschlossen werden, dass es zu einer Doppelförderung kommt.

7. Gibt es eine Mindestschadenshöhe?

Ja, die Erträge oder Erlöse des gesamten Unternehmens müssen im Jahr 2024 aufgrund des Frostschadens mindestens um 30% niedriger sein, als dies im Basiszeitraum der Fall gewesen ist.

Die ermittelte **bereinigte Schadenshöhe** muss mehr als 7.500,00 € betragen.

Die Schadenshöhe ist anhand der vorgegebenen Berechnungstabelle zu ermitteln.

8. Welche Unterlagen müssen Weinbau-Unternehmen vorlegen?

Weinbau-Unternehmen haben folgende Unterlagen vorzulegen

- EU Weinbaukartei 2024: Die Erstellung aus dem Wein Informationsportal (WIP) der LWK (siehe: Internet <https://www.lwk-rlp.de/weinbau/wip>) erfolgt über den Pfad: „Menüband“ / Weinbaukartei / Rebflächen / Vorjahr / Button / Extras / Rebflächenverzeichnis)
- Ertragsnachweise für die letzten 6 Jahre (Zeitraum 2019 bis 2024) für Selbstvermarkter und Teilablieferer: Auszug aus dem Weininformationsportal (WIP)
- Ertragsnachweise für die letzten 6 Jahre für Vollablieferer:
Jährliche Gesamtlieferbescheinigung der Genossenschaft. Die abgelieferten Kilogramm Trauben sind mit dem Faktor 0,78 in Liter umzurechnen.

9. Welches Szenario muss ich als frostversichertes Weingut ausfüllen?

Grundsätzlich gilt für Weinbaubetriebe, dass mit Ausfüllen des Szenario b alle erforderlichen Daten erfasst werden, um den bereinigten Schaden zu berechnen.

Liegt Ihnen jedoch ein vollumfängliches Gutachten Ihrer frostgeschädigten Flächen vor, so müssen Sie den Gesamtschadensbetrag im Szenario a erfassen. Die laut Gutachten zu 100% geschädigten Flächen sind in der Tabelle zu erfassen, da diese die Grundlage der nicht entstandenen Kosten bilden. Gesamtschaden abzüglich der nicht entstandenen Kosten berechnet sich als bereinigter Schaden. Bei Ausfüllen des Szenario a müssen trotzdem im Szenario b die Daten erfasst werden, damit der Ertragsrückgang von 30% nachgewiesen wird.

Die Entschädigung der Versicherung muss bei beiden Szenarien erfasst werden.

10. Welche Gutachten können vorgelegt werden?

Um Szenario a nutzen zu können, muss ein vollumfängliches Gutachten vorliegen, welches den Schaden unmittelbar nach den Frostnächten feststellt. Beispielsweise zählen hierzu die Gutachten der Versicherung. Ein Gutachten kann nicht nachträglich (z.B. Ende 2024) beauftragt werden.

11. Was ist zu tun, wenn ein Teil meiner Traubenerntemeldung 2024 von der Genossenschaft getätigt wird?

Wenn Ihre Genossenschaft einen Teil Ihrer Traubenerntemeldung 2024 abgibt, bitten Sie diese Ihnen einen Nachweis über die angelieferte Menge auszustellen und ergänzen Sie diese Ihrerseits in der Tabelle „Schadensermittlung Krisenhilfe Frost“ im Tabellenblatt „Weinbau“ in der Zelle E14. Vor der Auszahlung erfolgt erneut ein automatischer Datenabgleich über die Höhe Ihrer Traubenerntemeldung.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

Der Antrag zur Krisenhilfe Frost umfasst immer die gesamte Ertragsreblfläche und die gesamte Ernte des Betriebes eines Erntejahres. Das bedeutet, die Anbaufläche des Selbstvermarkteranteils und des Teilabliefereranteils des Betriebes sind zwingend zu summieren.

Im WIP-Auszug ist das für die Anbaufläche 2019-2024 und die Gesamterntemenge 2019-2023 bereits erfolgt. Bezüglich der Gesamterntemenge 2024 ist die **Vorgehensweise davon abhängig, welche Vereinbarung Sie mit Ihrer WG/EZG getroffen haben.**

Fallgruppe 1:

Sie selbst melden die gesamte Ernte in der Traubenerntemeldung, also auch den Teil der Ernte 2024, der an die WG/EZG abgeliefert wird. Sie haben die Erntemenge 2024 bereits im WIP gemeldet, so ist diese Menge bereits in der Gesamterntemenge 2024 dieses Auszuges enthalten und der Wert kann unverändert in den Antrag auf Beihilfe übernommen werden.

In der Anlage 1 (Schadensermittlung Krisenhilfe Frost) zum Antrag auf Beihilfe tragen Sie dann die Gesamterntemenge in die Zeile „Erntemenge Gesamtbetrieb laut Traubenerntemeldung“ ein.

Fallgruppe 2:

Sie melden nur den Teil der Ernte in der Traubenerntemeldung, den Sie selbst vermarkten und die WG/EZG den Teil der Ernte 2024 den Sie an diese abgeliefert haben. Für diesen Teil der Ernte benötigen Sie zusätzlich einen Gesamtlieferbescheinigung der WG/EZG. Diese Bescheinigung ist dem Beihilfeantrag „Krisenhilfe Frost“ beizufügen. In der Anlage 1 (Schadensermittlung Krisenhilfe Frost) zum Beihilfeantrag „Krisenhilfe Frost“ tragen Sie dann die von Ihnen im WIP gemeldete und in diesem Auszug ausgewiesene Erntemenge 2024 (Selbstvermarkteranteil) in Zeile „Erntemenge Gesamtbetrieb laut Traubenerntemeldung“ ein. Den von der WG/EZG gemeldete Teil der Ernte 2024, gemäß Gesamtlieferbescheinigung, ist in Zeile „Erntemeldung bei Genossenschaft als Vollablieferer“ zu übernehmen“. Für die Erntejahre 2019-2023 übernehmen Sie die Gesamterntemenge in die Zeile „Erntemenge Gesamtbetrieb laut Traubenerntemeldung“. Eine Differenzierung von Selbstvermarkter- und Teilabliefereranteil ist für die alten Jahre nicht notwendig.

Gehören Sie zur Fallgruppe 2, weichen Sie auf keinen Fall ohne Abstimmung mit Ihrer WG/EZG von der bisherigen Vorgehensweise bei der Traubenerntemeldung ab. Das führt dann unweigerlich zu Doppelmeldungen.

Wurde in der Gesamtlieferbescheinigung der WG/EZG die Mengen in kg Trauben angeben, so sind die Mengen für die Übernahme mit dem Faktor 0,78 in Liter Wein umzurechnen.

12. Ich bin Vollablieferer bei einer Genossenschaft/Erzeugergemeinschaft, wie müssen die Nachweise der Genossenschaften/Erzeugergemeinschaft über meine Erntemenge aussehen?

Die Vorgehensweise ist davon abhängig, welche Vereinbarung Sie mit Ihrer Winzergenossenschaft/Erzeugergemeinschaft getroffen haben.

Wenn Sie keine eigene Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung abgeben, so müssen Sie sich diese Daten von jeweiligen annehmenden Stelle bestätigen lassen.

Wurde in der Gesamtlieferbescheinigung der WG/EZG die Mengen in kg Trauben angeben, so sind die Mengen für die Übernahme mit dem Faktor 0,78 in Liter Wein umzurechnen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

13. Welche Schritte sind seitens des Antragsstellers als Weinbaubetrieb erforderlich?

1. Antragsformular ausfüllen
2. Abgabe der Traubenerntemeldung 2024 im WIP
3. Erstellen der Auszüge aus dem WIP (Flächenverzeichnis und Frost)
4. Tabelle zur Schadensberechnung ausfüllen
5. Frostgeschädigte Flächen auflisten (gemäß bereitgestellter Tabelle)
6. ggf. Nachweise über bestehende Versicherungen und erhaltene Leistungen beifügen und bei der Berechnung berücksichtigen
7. Abgabe des unterschriebenen Antrags mit den erforderlichen Anhängen beim DLR Mosel

14. Welches Tabellenblatt muss ich als Gemischtbetrieb ausfüllen?

Das Tabellenblatt Gesamtbetrieblicher Rückgang ist bei Gemischtbetrieben immer auszufüllen. In diesem Tabellenblatt sind die Ertragsfläche des gesamten Betriebs und die Umsatzerlöse aus pflanzlicher Erzeugung für den gesamten Betrieb zu erfassen. Das Tabellenblatt Weinbau ist nur für reine Weinbaubetriebe ausreichend.

15. Wird ein Zugang zum WIP benötigt?

Für die Antragstellung im Bereich Weinbau ist es zwingend erforderlich, dass der Betrieb einen Zugang zum WeinInformationsPortal (WIP) der LWK hat. Falls kein WIP Zugang vorhanden ist, sollte dieser schnellstmöglich bei der LWK beantragt werden.

16. Ist die Traubenerntemeldung 2024 vor der Antragstellung abzugeben?

Ja, die Abgabe der Traubenerntemeldung 2024 muss vor Antragstellung über das WIP erfolgt sein, sodass der erforderliche Ertragsnachweis im WIP erzeugt werden kann.

17. Müssen Änderungsmeldungen der Traubenerntemeldung und der EU-Weinbaukartei 2024 nach Antragstellung mitgeteilt werden?

Ja, dies ist zwingend erforderlich damit die finalen Daten bei der Antragsprüfung berücksichtigt werden können. Eine zurückgehaltene Änderungsmeldung kann unter Umständen den Tatbestand des Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB erfüllen.

18. Wie wird der bereinigte Schaden ermittelt?

Der **bereinigte Schaden** ist der laut Berechnung in der Berechnungstabelle der ermittelte Schaden abzüglich nicht entstandenen Kosten (z. B. im Fall eines Totalausfalls).



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

Musterbeispiel:

15.000,-- € Höhe des festgestellten Schadens
- 1.400,-- € nicht entstandene Kosten (bei Totalausfall)
13.600,-- = **bereinigter Schaden** (Mindestwert 7.500,00 € muss erreicht werden)

19. Wie berechnet sich die Höhe der Beihilfe?

Der Bund wird den endgültigen Beihilfesatz, abhängig von der Summe der gemeldeten Schäden aller betroffenen Bundesländer nach Ablauf der Antragsfrist, festlegen. Es ist davon auszugehen, dass der Beihilfesatz zwischen 16 und 40 liegen könnte. Derzeit steht lediglich die Summe fest, welche die Bundesrepublik Deutschland insgesamt seitens der EU erhalten wird.

Das Prozedere sieht so aus, dass die Bundesländer alle durch Anträge eingegangenen Schäden zu einer Schadenssumme addieren und an den Bund melden. Der Bund addiert die Schadensmeldungen der Länder und berechnet dann den Zuwendungssatz, so dass die 46,5 Millionen Euro aus der EU-Agrarreserve voll ausgeschöpft werden.

20. Im Berechnungsblatt reicht der Platz für meine Flächen nicht aus. Wie gehe ich am besten weiter vor?

In der Berechnungstabelle gibt es ein Tabellenblatt mit dem Namen "weitere Flächen". Dieses Tabellenblatt soll verwendet werden, falls für eine Kultur (z.B. Äpfel) der Platz nicht ausreicht.

21. Was versteht man unter Basiszeitraum?

Der Basiszeitraum ist wahlweise

- a) der vorangegangene Dreijahreszeitraum oder
- b) der vorhergehende Fünfjahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes

22. Wie können junge Unternehmen den Schaden ermitteln, die selbst auf keinen Basiszeitraum zurückgreifen können?

Unternehmen, die aufgrund ihres Gründungsdatums noch nicht über eigene Erntedaten verfügen, können stattdessen Referenzdaten aus ihrem jeweiligen Anbaugebiet heranziehen.

23. Was bedeutet Totalausfall?



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Ein Totalausfall ist eingetreten, wenn auf einem Flurstück oder mehreren Flurstücken die frostbedingten Schäden 100% betragen, sodass es hier zu einem Totalausfall gekommen ist. Diese Schläge konnten folglich auch nicht geerntet werden.

Bei Totalausfall werden zur Ermittlung des bereinigten Schadens gem. der Tabelle als nicht entstandene Kosten vom errechneten Schaden abgezogen. Sofern auf den geschädigten Flächen geerntet wurde, sind keine Ansätze für nicht entstandene Kosten in Abzug zu bringen.

24. Werden Geldleistungen Dritter angerechnet?

Ja, diese sind in der Berechnung des bereinigten Schadens in Abzug zu bringen. Dazu sieht die Berechnungstabelle ein Eingabefeld vor.

25. Auf welches Konto wird ausgezahlt?

Die Beihilfe wird auf das in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD) hinterlegte Konto ausgezahlt. Ist eine Aktualisierung der Bankdaten notwendig, wenden Sie sich an Ihre zuständige Kreisverwaltung.

26. Wann ist mit der Auszahlung der Krisenhilfe zu rechnen?

Die Auszahlung erfolgt Ende März und Ende April 2025.

27. Gehe ich Verpflichtungen mit der Annahme der Beihilfe ein?

Ja, Sie verpflichten sich den Betrieb noch mindestens 5 Jahre fortzuführen. Diese Fortführung wird jährlich in 1 % der getätigten Zahlungen im Rahmen einer Ex-post-Kontrolle überprüft.

Sollten Ihre Fragen noch nicht beantwortet sein, können Sie das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel (DLR Mosel) über folgende Wege erreichen:

Krisenhilfe Frost Hotline: 06531 / 956 - 530

Krisenhilfe Frost Email: krisenhilfefrost@dlr.rlp.de